



II-3317 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 15. Februar 1978

Zl. 10 101/14-I/7/78

Parlamentarische Anfrage Nr. 1610/J
der Abg. Dr. Broesigke und Dr. Stix
betr. Washingtoner Artenschutzabkom-
men 1973 - Entwurf für ein Durchfüh-
rungsgesetz

1567/AB

1978 -02- 20

ZU 1610/J

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1610/J betreffend Washingtoner Artenschutzabkommen 1973 - Entwurf für ein Durchführungsgesetz, die die Abgeordneten Dr. Broesigke und Dr. Stix am 24. Jänner 1978 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Die Ausarbeitung eines Entwurfes für ein Durchführungsgesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen 1973 wurde bereits in Angriff genommen. Mein Ressort hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz einen Entwurf jener Paragraphen erstellt, die zur Regelung der Aus- und Einfuhren im Rahmen des Artenschutzabkommens erforderlich sind. Dieser Entwurf ist dem Bundesministerium für Finanzen zur Prüfung und Ergänzung aus der Sicht des Zollwesens und der Administration anlässlich der zollamtlichen Abfertigung der vom Abkommen erfaßten Tiere und Pflanzen, Teile von Tieren und Pflanzen und Waren aus

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

diesen Tieren und Pflanzen zugegangen. Derzeit wird dieser Entwurf im Bundesministerium für Finanzen bearbeitet.

Unabhängig davon wird im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz und in meinem Ressort an der Klärung weiterer, für das Durchführungsgesetz wichtiger Fragen gearbeitet. Dazu gehören beispielsweise die Bestimmungen über die zu errichtende wissenschaftliche Behörde, die Schutz-zonen, die Regelungen betreffend Beschlagnahme und Rück-sendung sowie die Strafbestimmungen. Die Arbeiten sind sehr mühsam, weil das Abkommen Regelungen auf einer Viel-zahl von Gebieten erfordert, die teils in die Zuständig-keit der Bundesländer, teils in jene des Bundes fallen, wo-bei auch im Rahmen der Bundeskompetenz keine einheitliche Zuständigkeit gegeben ist, sondern mehrere Ressorts be-troffen werden.

Zu Frage 2:

Da es notwendig ist, nicht nur ganz verschiedene Rechtsbe-reiche so aufeinander abzustimmen, daß sich ein im Rahmen der österreichischen Verfassung sowie der Rechtsordnung und der Verwaltungsstruktur vollziehbares Gesetzeswerk ergibt, sondern auch jeweils das Einvernehmen mit zahlreichen Stellen herzustellen, kann derzeit ein Termin für die Fertigstellung des Gesetzesentwurfes noch nicht genannt werden. Soweit jedoch mein Ressort und die anderen unmittelbar betroffenen Bundesministerien darauf Einfluß haben, wird alles unter-nommen, um den Entwurf ehestmöglich zu vollenden.

